

Auszug

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf der BMW AG (Bereich indirekter Einkauf)

...

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen („**AVB**“) gelten für die Beschaffung von Gütern (inklusive Software) und Leistungen, die nicht Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile sind (diese Güter und Leistungen gesamthaft „**indirekte Umfänge**“) durch die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München („**BMW AG**“) sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 AktG ff. und Unternehmen, an denen die BMW AG direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt ist (gesamthaft „**BMW Group**“).

...

17. Umwelt

- 17.1 Während der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv und effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
- 17.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern die Leistungserbringung Umweltauswirkungen haben kann bzw. haben wird, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und BMW durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.
- 17.3 Sofern die Lieferung von Gütern vereinbart ist, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen 17.3.1 bis 17.3.3:
- 17.3.1 Der Auftragnehmer wird BMW auf Verlangen unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, damit BMW die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Auftragnehmers in Bezug auf den gesamten jährlichen Auftragsumfang mit BMW beurteilen kann (z.B. Gesamtenergieaufwand; CO2 Emissionen; Gesamtwasserverbrauch; Prozessabwassermenge; Abfallmengen; VOC Emissionen). Darüber hinaus muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Liefergegenstände bzw. Teile der Liefergegenstände gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) bereitstellen.
- 17.3.2 In Liefergegenständen enthaltene Polymermaterialien müssen über den gesamten Lebenszyklus der Liefergegenstände, die von den anwendbaren gesetzlichen Zielen und Standards für Kohlenwasserstoffemissionen für Kraftfahrzeuge abgeleiteten BMW Anforderungen einhalten. Die Produktionsprozesse der Liefergegenstände müssen zur Einhaltung dieser BMW Anforderungen entsprechend angepasst werden.
- 17.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard GS 93008 (1 bis 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Liefergegenstände einzuhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die in den Liefergegenständen enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, BMW auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die



Liefergegenstände und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit BMW ihren gesetzlichen Informationspflichten (z.B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.

- 17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Klausel 17 („Umwelt“) enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

18. Soziale Verantwortung

- 18.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. BMW und der Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011). Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Im Hinblick darauf wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden.

- 18.2 Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Klausel 18 („Soziale Verantwortung“) aufgeführten Regelungen handeln.

...